

**974. Quartierplan.** Der Stadtrat Zürich ersucht um Genehmigung des Quartierplanes Nr. 390 für den Ausbau des privaten Himmeriweges von der Birchstraße bis zum Staudenbühlweg. Da jedoch die Bau- und Niveaulinien der das Quartierplangebiet einschließenden Straßen noch nicht festgesetzt beziehungsweise genehmigt sind, wies die Baudirektion die Vorlage zunächst an den Stadtrat zurück. Hierauf ergänzte dieser sein Gesuch durch einen Hinweis darauf, daß die frühere Gemeinde Seebach es seinerzeit unterlassen habe, den Ausbau des Himmeriweges als gesetzlich genügende Zufahrt zu verlangen. Da eine Einigung der Anstößer über die Art des Ausbaues des Weges, der heute lediglich einen angebahnten Servitutsweg darstelle, und die Kostenverteilung nicht möglich gewesen sei, müsse nun im Quartierplanverfahren die Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Es handelt sich also um einen Weg, der bereits zu beiden Seiten weitgehend bebaut ist und praktisch für neun Häuser als Zufahrt dient. Es erscheint als ausgeschlossen, daß ihm später eine andere Linienführung gegeben werden kann. Unter

diesen besonderen Verhältnissen rechtfertigt sich ein ausnahmsweises Eintreten auf das Gesuch, trotzdem für die das Quartierplangebiet umschließenden Straßen noch keine Bau- und Niveaulinien bestehen.

Das fragliche Wegstück verbindet die Birchstraße mit dem Staudenbühlweg, ist zirka 15 m lang und weist einen Bau-linienabstand von 16 m auf. Das Ausbauprofil sieht eine Fahrbahn von 5 m und Vorgartengebiete von 5 m (südlich) beziehungsweise 6 m (nördlich) vor. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. Juli 1939 ist ein gegen die Vorlage eingereichter Rekurs des J. Kuhn-Brunner abgewiesen worden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Vorlage des Stadtrates Zürich vom 19. November 1938 über den Quartierplan Nr. 390 für den Ausbau des Himmeriweges von der Birchstraße bis zum Staudenbühlweg, in Zürich, wird genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.